

**ABSCHNITT 1: Identifikation des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens****1.1. Produktidentifikator**

Produktform : Gemisch  
Produktname : Cobble Stones

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird****1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Für die breite Öffentlichkeit bestimmt

Hauptverwendungskategorie : Verbraucherverwendung, Professionelle Verwendung  
Verwendung des Stoffs/Gemischs : Kraftstoffe

**1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts**

**Hersteller** **Distributor**  
**COBB International ltd.** **COBB Scandinavia**  
**N A Christensensvej 11-13 -7900 Nykøbing Mors- Dänemark tlf: +45 7028 2040**

Crn Peter Place und Brian Street  
Coachman's Crossing, Block E  
P.O. Box Postfach 68113  
Bryanston, 2021  
T 27 11 463 1235  
27 11 463 1434

**1.4. Notrufnummer**

Land	Organisation/Unternehmen	Adresse	Notrufnummer	Kommentar
Deutschland	Informationszentrale gegen Vergiftungen Bonn		+49 228 19240	
Vereinigtes Königreich	Nationaler Giftinformationsdienst (Zentrum Cardiff) Gwenwyn Ward, Llandough Hospital	Penarth CF64 2XX Cardiff	0344 892 0111	
Vereinigtes Königreich	Nationaler Giftinformationsdienst Edinburgh Royal Infirmary of Edinburgh	Little France Crescent EH16 4SA Edinburgh	0344 892 0111	
Vereinigtes Königreich	Guy's & St. Thomas' Giftnotrufzentrale Medical Toxicology Unit, Guy's & St Thomas' Hospital Trust	Avonley Road SE14 5ER London	+44 20 7188 7188	
Vereinigtes Königreich	Nationaler Giftinformationsdienst (Zentrum Newcastle) Regional Drugs and Therapeutics Centre, Wolfson Unit	Claremont Place Newcastle-upon-Tyne NE1 4LP Newcastle	0344 892 0111	
Vereinigtes Königreich	Nationaler Giftinformationsdienst (Zentrum Belfast) Royal Victoria Hospital	Grosvenor Road BT12 6BA Belfast	0344 892 0111	

**ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefährdungen****2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs****Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Oxidierende Feststoffe, Kategorie 1 H271  
Schwere Augenschäden/Augenreizung, Kategorie 1 H318

Vollständiger Text der H-Erklärungen: siehe Abschnitt 16

## 2.2. Etikettenelemente

## Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



Signalwort (CLP)

: Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe

: Strontiumnitrat

Gefahrenhinweise (CLP)

: H271 - Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.  
H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise (CLP)

: P101 - Wenn ärztlicher Rat erforderlich ist, halten Sie den Behälter oder das Etikett des Produkts bereit  
P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten.  
P220 - Von Kleidung und anderen brennbaren Materialien fernhalten.  
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden und leicht zu bewerkstelligen. Weiter ausspülen.  
P501 - Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften der Problemabfall- oder Sonderabfall-Sammelstelle zuführen.

## 2.3. Andere Gefährdungen

Andere Gefährdungen, die nicht zur Einstufung beitragen : Das Produkt entspricht nicht den PBT- und vPvB-Einstufungskriterien.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Informationen über Inhaltsstoffe

## 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

## 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Holzkohle, Kokosnussschale	(CAS-Nr.) 68647-86-9 (EG-Nr.) 271-974-4 (REACH-Nr.) 01-2119976386-22-0047	64-74	Nicht klassifiziert
Strontiumnitrat	(CAS-Nr.) 10042-76-9 (EG-Nr.) 233-131-9 (REACH-Nr.) 01-2119615605-42-0006	10-20	Ox. Sol. 1, H271 Augenschäden. 1, H318
Natriumnitrat	(CAS-Nr.) 7631-99-4 (EG-Nr.) 231-554-3 (REACH-Nr.) 01-2119488221-41-0050	1-6	Ox. Sol. 3, H272 Augenreiz. 2, H319

Vollständiger Text der H-Vermerke: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen ist ein Arzt aufzusuchen. Wenn möglich, zeigen Sie dieses Blatt, falls nicht vorhanden, zeigen Sie die Verpackung oder das Etikett.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Bringen Sie die Person an die frische Luft und halten Sie sie warm und ruhig.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit reichlich Wasser waschen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden, und leicht zu bewerkstelligen. Weiter ausspülen. Holen Sie sich sofort ärztlichen Rat/Behandlung.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Kein Erbrechen herbeiführen. Rufen Sie eine Giftnotrufzentrale oder einen Arzt an, wenn Sie sich unwohl fühlen.

## 4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

## 4.3. Angabe einer eventuell erforderlichen sofortigen ärztlichen Betreuung und besonderen Behandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

## 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Wasserspray, Trockenpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid.
Ungeeignete Löschmittel	: Nicht bekannt. Feuerlöschmittel verwenden, die für die umgebenden geeignet sind.

**5.2. Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen**

Brandgefahr	: Kontakt mit brennbarem Material kann Feuer verursachen.
Explosionsgefahr	: Reagiert mit brennbaren Stoffen: (erhöhte) Brand-/Explosionsgefahr.
Reaktivität im Brandfall	: Kann die Verbrennung von anderen brennbaren Materialien beschleunigen. Beim Erhitzen: Freisetzung schädlicher Gase/Dämpfe.
Gefährliche Zersetzungsprodukte im Falle eines Brandes	: Kohlenoxide (CO und CO <sub>2</sub> ). Stickstoffoxide. Stickstoffhaltige Gase.

**5.3. Ratschläge für Feuerwehrleute**

Anweisungen zur Brandbekämpfung	: Evakuieren Sie den Gefahrenbereich. Bekämpfen Sie das Feuer aus sicherer Entfernung und an einem geschützten Ort. Bleiben Sie windwärts. Unterdrücken Sie die entstehenden Dämpfe mit verdampftem Wasser. Seien Sie bei der Bekämpfung von Chemikalienbränden vorsichtig. Lassen Sie Abwässer aus der Brandbekämpfung nicht in die Kanalisation oder in Wasserläufe gelangen.
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Versuchen Sie nicht, ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.
Weitere Informationen	: Atmen Sie Brandgase und Zersetzungsämpfe nicht ein.

**ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung****6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren**

Allgemeine Maßnahmen	: Das Leck stoppen, wenn dies gefahrlos möglich ist. Den Bereich mit der Verschüttung belüften. Staubbildung vermeiden. Kontakt mit den Augen vermeiden. Von unverträglichen Produkten fernhalten. Vom Feuer isolieren, wenn möglich, ohne unnötiges Risiko.
----------------------	--

**6.1.1. Für Personal, das nicht zu Notfällen gerufen wird**

Schutzausrüstung	: Tragen Sie die empfohlene persönliche Schutzausrüstung.
Verfahren für Notfälle	: Lecks stoppen, wenn dies ohne persönliches Risiko möglich ist. Für ausreichende Belüftung sorgen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Entstehung oder Ausbreitung von Staub vermeiden.

**6.1.2. Für Notfalleinsatzkräfte**

Schutzausrüstung	: Versuchen Sie nicht, ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8: "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".
------------------	--

**6.2. Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt**

Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden.

**6.3. Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung**

Methoden zur Reinigung	: Sofort durch Kehren oder Staubsaugen reinigen. Staubbildung minimieren. Das Produkt einsammeln und es in einen entsprechend gekennzeichneten Ersatzbehälter geben. Die Notfallbehälter dann zu einem für die spätere Wiederverwertung oder Entsorgung reservierten Bereich bringen. Bereich belüften.
Weitere Informationen	: Materialien oder feste Rückstände an einem zugelassenen Ort entsorgen.

**6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Bezüglich der zu verwendenden persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Bezüglich der Beseitigung nach der Reinigung siehe Abschnitt 13.

**ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung****7.1. Vorkehrungen zur sicheren Handhabung**

Vorkehrungen zur sicheren Handhabung	: Persönliche Schutzausrüstung tragen. Kontakt mit den Augen vermeiden. Jede unnötige Exposition vermeiden. Staubbildung vermeiden, falls vorhanden, nicht einatmen, für gute Belüftung sorgen, die in Abschnitt 8 aufgeführte Schutzausrüstung verwenden. Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Von Kleidung und anderen brennbaren Materialien fernhalten. Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren. In den Originalbehältern aufbewahren.
Hygienemaßnahmen	: Nach dem Umgang mit dem Produkt immer die Hände waschen.

**7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten**

Lagerungsbedingungen	: Dicht verschlossen an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten. Von brennbarem Material fernhalten.
Unverträgliche Produkte	: Starke Säuren, Reduktionsmittel, pulverförmige Metalle, Alkalimetalle.
Unverträgliche Materialien	: Organische Materialien, brennbare Stoffe und Produkte.
Wärme- und Zündquellen	: Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

**7.3. Spezifische Endverwendung(en)**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung****8.1. Kontrollierte Parameter**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**8.2. Expositionskontrolle****Geeignete technische Kontrollen:**

Für ausreichende Belüftung sorgen. Notfall-Augenspülbrunnen mit sauberem Wasser.

**Persönliche Schutzausrüstung:**

Verwenden Sie bei Bedarf persönliche Schutzausrüstung.

**Handschutz:**

Chemikalienbeständige Handschuhe (gemäß der europäischen Norm EN 374 oder gleichwertig). Empfohlene Materialien: Schutzhandschuhe aus Nitrilgummi

**Augenschutz:**

Schutzbrille mit Seitenschutz. Dicht schließende Schutzbrille. EN 166

**Schutz der Haut und des Körpers:**

Tragen Sie geeignete Schutzkleidung

**Schutz der Atemwege:**

Bei unzureichender Belüftung ist ein geeignetes Atemschutzgerät zu tragen. EN 143

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:**

Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden.

**Weitere Informationen:**

Bei der Verarbeitung vorsichtig vorgehen, um die Staubentwicklung zu minimieren.

**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften****9.1. Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften**

Physischer Zustand	: Fest
Farbe	: Keine Daten verfügbar
Geruch	: Geruchlos.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: Keine Daten verfügbar
Relative Verdunstungsrate (Butylacetat=1)	: Keine Daten
verfügbar Schmelzpunkt	: Keine Daten
verfügbar Gefrierpunkt	: Nicht anwendbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entflammbarkeit (fest, gasförmig)	: Kontakt mit brennbarem Material kann Feuer verursachen.
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Löslichkeit	: Keine Daten verfügbar
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Es hat keine oxidierenden Eigenschaften	: Kann Brand oder Explosion verursachen;
starkes Oxidationsmittel. Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar

**9.2. Weitere Informationen**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität****10.1. Reaktivität**

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs-, Lager- und Transportbedingungen nicht reaktiv.

**10.2. Chemische Stabilität**

Stabil unter normalen Bedingungen.

**10.3. Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen**

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Überhitzung, Zündquellen, offene Flamme, unverträgliche Materialien. Vor Feuchtigkeit schützen.

**10.5. Unverträgliche Materialien**

Starke Säuren, Reduktionsmittel, pulverförmige Metalle, Alkalimetalle, organische Stoffe, brennbare Stoffe.

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte entstehen.

**ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie****11.1. Informationen über toxikologische Wirkungen**

Akute Toxizität (oral)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (dermal)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Einatmen)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

**Holzkohle, Kokosnussschale (68647-86-9)**

LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht
LC50 Einatmen Ratte (mg/l)	> 4,97 mg/l/4h

**Strontiumnitrat (10042-76-9)**

LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht
LC50 Einatmen Ratte (mg/l)	> 4,5 mg/l/4h

**Natriumnitrat (7631-99-4)**

LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht
LD50 dermal Ratte	> 5000 mg/kg

Verätzung/Reizung der Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Schwere Augenschäden/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
STOT-Einzelexposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
STOT-wiederholte Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

**ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen****12.1. Toxizität**

Gefährlich für die aquatische Umwelt, kurzzeitig (akut)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Gefährlich für die aquatische Umwelt, langfristig (chronisch)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit****Cobble Stones**

Persistenz und Abbaubarkeit	Keine weiteren Informationen verfügbar.
-----------------------------	---

**12.3. Bioakkumulationspotenzial****Cobble Stones**

Bioakkumulationspotenzial	Keine weiteren Informationen verfügbar.
---------------------------	---

**12.4. Mobilität im Boden****Cobble Stones**

Ökologie - Boden	Keine weiteren Informationen verfügbar.
------------------	---

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung****Cobble Stones**

Dieses Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII

Dieses Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII

### Komponente

Holzkohle, Kokosnussschale (68647-86-9)	Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII Dieser Stoff erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII
Strontiumnitrat (10042-76-9)	Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII Dieser Stoff erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII
Natriumnitrat (7631-99-4)	Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII Dieser Stoff erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII

### 12.6. Andere unerwünschte Wirkungen

Andere unerwünschte Wirkungen : Keine weiteren Wirkungen bekannt.

## ABSCHNITT 13: Überlegungen zur Entsorgung

### 13.1. Methoden der Abfallbehandlung

Regionale Gesetzgebung (Abfall) : Die Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.  
 Methoden der Abfallbehandlung : Entsorgen Sie den Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Sammlers.  
 Empfehlungen zur Entsorgung von Produkten/Verpackungen : Entsorgung durch kontrollierte Verbrennung oder zugelassene Abfalldepotie.  
 Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden.  
 HP-Code : HP4 - "Reizend - Hautreizung und Augenschäden": Abfall, der bei Anwendung Hautreizungen oder Augenschäden verursachen kann.  
 HP2 - "Brandfördernd": Abfälle, die im Allgemeinen durch die Zufuhr von Sauerstoff die Verbrennung anderer Materialien verursachen oder dazu beitragen können.

## ABSCHNITT 14: Informationen zum Transport

In Übereinstimmung mit ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

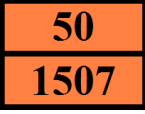
ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
<b>14.1. UN-Nummer</b>				
UN 1507	UN 1507	UN 1507	UN 1507	UN 1507
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>				
STRONTIUMNITRAT	STRONTIUMNITRAT	STRONTIUMNITRAT	STRONTIUMNITRAT	STRONTIUMNITRAT
<b>Beschreibung des Transportdokuments</b>				
UN 1507 STRONTIUMNITRAT, 5.1, III, (E)	UN 1507 STRONTIUM NITRAT, 5.1, III	UN 1507 STRONTIUM NITRAT, 5.1, III	UN 1507 STRONTIUM NITRAT, 5.1, III	UN 1507 STRONTIUM NITRAT, 5.1, III
<b>14.3. Transportgefahrenklasse(n)</b>				
5.1	5.1	5.1	5.1	5.1
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>				
III	III	III	III	III
<b>14.5. Umweltgefahren</b>				
Gefährlich für die Umwelt: Nein	Gefährlich für die Umwelt: Nein Meeresschadstoff: Nein	Gefährlich für die Umwelt: Nein	Gefährlich für die Umwelt: Nein	Gefährlich für die Umwelt: Nein

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

#### Überlandtransport

Klassifizierungscode (ADR) : O2  
 Begrenzte Mengen (ADR) : 5kg  
 Ausgenommene Mengen (ADR) : E1  
 Verpackungsanweisungen (ADR) : P002, IBC08, LP02, R001  
 Besondere Verpackungsvorschriften (ADR) : B3  
 Vorschriften für Mischverpackungen (ADR) : MP10

Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgutbehälter (ADR)	: T1
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgutbehälter (ADR)	: TP33
Tank-Code (ADR)	: SGAV
Sonderbestimmungen für Tanks (ADR)	: TU3
Fahrzeug für Tankwagen	: AT
Transportkategorie (ADR)	: 3
Besondere Vorschriften für die Beförderung - Massengut (ADR)	: VC1, VC2, AP6, AP7
Besondere Vorschriften für die Beförderung - Be- und Entladen und Umschlag (ADR)	: CV24
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Nr.)	: 50
Orangefarbene Schilder	: 
Tunnelbeschränkungscode (ADR)	: E
EAC-Code	: 1Z
<b>Transport auf dem Seeweg</b>	
Begrenzte Mengen (IMDG)	: 5 kg
Ausgenommene Mengen (IMDG)	: E1
Verpackungsvorschriften (IMDG)	: P002, LP02
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)	: IBC08
IBC-Sonderbestimmungen (IMDG)	: B3
Tankanweisungen (IMDG)	: T1
Besondere Vorschriften für Tanks (IMDG)	: TP33
EmS-Nr. (Feuer)	: F-A
EmS-Nr. (Verschüttung)	: S-Q
Staukategorie (IMDG)	: A
Eigenschaften und Beobachtungen (IMDG)	: Farbloser Feststoff. Löslich in Wasser. Gemische mit brennbarem Material sind leicht entzündbar und können heftig brennen. Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
<b>Lufttransport</b>	
PCA Ausgenommene Mengen (IATA)	: E1
PCA Begrenzte Mengen (IATA)	: Y546
PCA begrenzte Menge max. Nettomenge (IATA)	: 10kg
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	: 559
PCA maximale Nettomenge (IATA)	: 25kg
CAO-Verpackungsanweisungen (IATA)	: 563
CAO maximale Nettomenge (IATA)	: 100kg
Besondere Bestimmungen (IATA)	: A803
ERG-Code (IATA)	: 5L
<b>Transport per Binnenschifffahrt</b>	
Klassifizierungscode (ADN)	: O2
Begrenzte Mengen (ADN)	: 5 kg
Ausgenommene Mengen (ADN)	: E1
Beförderung zulässig (ADN)	: B
Erforderliche Ausrüstung (ADN)	: PP
Bestimmungen vor der Verladung (ADN)	: LO04
Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung (ADN)	: CO02
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN)	: 0
Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen (ADN)	: CO02 und LO04 gelten nur, wenn dieser Stoff in loser Schüttung oder ohne Verpackung befördert wird
<b>Transport auf der Schiene</b>	
Klassifizierungscode (RID)	: O2
Begrenzte Mengen (RID)	: 5kg
Ausgenommene Mengen (RID)	: E1
Verpackungsvorschriften (RID)	: P002, IBC08, LP02, R001
Besondere Verpackungsvorschriften (RID)	: B3



Vorschriften für Mischverpackungen (RID)	: MP10
Anweisungen für bewegliche Tanks und Schüttgutbehälter (RID)	: T1
Sondervorschriften für bewegliche Tanks und Schüttgutbehälter (RID)	: TP33
Tankcodes für RID-Tanks (RID)	: SGAV
Besondere Vorschriften für RID-Tanks (RID)	: TU3
Transportkategorie (RID)	: 3
Sondervorschriften für die Beförderung - Massengut (RID)	: VC1, VC2, AP6, AP7
Besondere Vorschriften für die Beförderung - Be- und Entladen und Umschlag (RID)	: CW24
Collis Express (Expresspakete) (RID)	: CE11
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	: 50

**14.7. Massenguttransport gemäß Anhang II des Marpol-Übereinkommens und dem IBC-Code**

Nicht anwendbar

**ABSCHNITT 15: Regulierungsinformationen****15.1. Für den Stoff oder das Gemisch spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/Rechtsvorschriften****15.1.1. EU-Verordnungen**

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Enthält keine REACH-Stoffe mit Beschränkungen nach Anhang XVII

Enthält keinen Stoff aus der REACH-Kandidatenliste

Enthält keine Stoffe nach Anhang XIV der REACH-Verordnung

Enthält keinen Stoff, der der VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegt.

Enthält keinen Stoff, der unter die Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe fällt

Deutscher Wasser Endangerment Class (WGK) - Class 1

**15.1.2. Nationale Vorschriften**

Keine weiteren Informationen verfügbar.

**15.2. Bewertung der chemischen Sicherheit**

Keine weiteren Informationen verfügbar.

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben****Abkürzungen und Akronyme:**

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DNEL	Abgeleitet-Kein Effekt Level
IATA	Internationaler Luftverkehrsverband
IMDG	Gefährliche Güter im internationalen Seeverkehr
LC50	Mediane tödliche Konzentration
LD50	Mediane tödliche Dosis
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistent Bioakkumulativ Toxisch
PNEC	Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
SDS	Sicherheitsdatenblatt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).  
Verbreitungsportal der ECHA <https://echa.europa.eu/cs/search-for-chemicals>.



**COBB**<sup>TM</sup>

## **Cobblestones**

### **Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 22.11.2019 Version: 1.0

Beratung zur Ausbildung

: Bei normaler Verwendung dieses Produkts sind die Anweisungen auf der Verpackung zu befolgen.

Vollständiger Text der H- und EUH-Erklärungen:		
Augenschäden. 1	Schwere Augenschäden/Augenreizung, Kategorie 1	
Augenreizung. 2	Schwere Augenschäden/Augenreizung, Kategorie 2	
Ox. Sol. 1	Oxidierende Feststoffe, Kategorie 1	
Ox. Sol. 3	Oxidierende Feststoffe, Kategorie 3	
H271	Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.	
H272	Kann Feuer verstärken; Oxidationsmittel.	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H319	Verursacht schwere Augenreizungen.	
Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung für Gemische gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Ox. Sol. 1	H271	Berechnungsmethode
Augenschäden. 1	H318	Berechnungsmethode

SDB EU (REACH Anhang II)

*Diese Informationen beruhen auf unserem derzeitigen Kenntnisstand und dienen ausschließlich der Beschreibung des Produkts im Hinblick auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltafordernungen. Sie ist daher nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts auszulegen.*